

**Stellungnahme der Volkswagen AG zum Entwurf einer Neufassung der IDW-  
Stellungnahme zur Rechnungslegung bezüglich Anhangsangaben nach §§ 285 Nr.  
17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW ERS HFA 36 n. F.)**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit den Entwurf der Neufassung des IDW ERS HFA 36 kommentieren zu dürfen.

Positiv ist aus unserer Sicht Folgendes:

- Zu Tz. 6: Nicht das gesamte Netzwerk des Abschlussprüfers ist zu betrachten, sondern nur der Abschlussprüfer selbst, gegebenenfalls unter Einbeziehung seiner Tochtergesellschaften.
- Zu Tz. 8-10: Die Darstellung erfolgt periodisiert entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung, das heißt unter Einbeziehung von Rückstellungswirkungen, einschließlich Nebenkosten, aber ohne durchlaufende Posten.
- Zu Tz. 12a: Zur Kategorie der „Abschlussprüfungsleistungen“ werden vereinbarte Prüfungsschwerpunkte, Leistungen im Zusammenhang mit Enforcement-Verfahren, projektbegleitende Prüfungen von IT-gestützten rechnungslegungsbezogenen Systemen und vor allem Quartalsreviews gezählt.

Korrekturbedürftig erscheint uns Folgendes:

- Zu Tz. 12, 13: Freiwillige Prüfungen von Risikomanagement- und Compliance-Systemen, mindestens aber des Internen Kontrollsystems (IKS), sollten nicht als „Andere Bestätigungsleistungen“, sondern als „Abschlussprüfungsleistungen“ angesehen werden, weil sie den Prüfungen von IT-gestützten rechnungslegungsbezogenen Systemen, die richtigerweise den „Abschlussprüfungsleistungen“ zugeordnet werden, inhaltlich sehr ähnlich sind.

Zu Tz. 19: Besonders gravierend ist, dass die Anhangsangaben nicht nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen gemacht werden sollen, sondern zusätzlich für quotal konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen, wie bereits in der alten Fassung dieser IDW-Stellungnahme vorgesehen, und nun in der neuen Fassung darüber hinaus für assoziierte Unternehmen.

Die Ergänzung um assoziierte Unternehmen ist in der Praxis überhaupt nicht umsetzbar, da bei diesen Unternehmen häufig nur auf öffentlich zugängliche Informationen zugegriffen werden kann, die oft in zeitlicher Hinsicht nicht rechtzeitig vor der Aufstellung des Abschlusses verfügbar sind und inhaltlich nicht die Angaben zum Abschlussprüfer des berichtenden Unternehmens, das den maßgeblichen Einfluss ausübt, enthalten, sondern nur zum Abschlussprüfer des assoziierten Unternehmens selbst.

Darüber hinaus widerspricht die Einbeziehung von allen Unternehmen, die die Konzernobergesellschaft nicht alleine beherrschen kann, dem Regelungszweck dieser Anhangsangabe, der in der Transparenz eventueller Gefährdungen der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch das geprüfte Unternehmen besteht. Eine Einbeziehung von Unternehmen, die von der Konzernobergesellschaft gar nicht alleine beherrscht werden können, würde dieses Bild nicht schärfen, sondern zwangsläufig verwässern.

Wir empfehlen daher, analog der Regelungen der Artikel 4 und 5 der EU-Verordnung 537/2014 („70%-Cap“ und „Black List“ der EU-Abschlussprüfungsverordnung) nur auf von der Konzernobergesellschaft allein beherrschte Unternehmen abzustellen und nicht zusätzlich auf Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen.

Wolfsburg, den 1. April 2016

Kai Johannsen,  
Leiter Grundsätze Rechnungslegung

Thorsten Irblich,  
Leiter Betreuung besonderer  
Vertragsbeziehungen